

Bezugs-Preis

In den Hauptpostämtern über der Post im Städte-
schein und den Poststellen ertheilt das
Abonnement abgezahlt: vierjährlich A. 4.50.
Bei zweimaliger täglicher Auslieferung bis
Jahrs A. 6.00. Durch die Post bezogen für
Deutschland und Österreich: vierjährlich
A. 6.—. Direkte tägliche Auslieferung
in Russland: monatlich A. 7.00.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7/8 Uhr,
die Abend-Ausgabe Wochentags um 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen
geschlossen von früh 8 bis spät 7 Uhr.

Filialen:

Otto Stamm's Contin. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 5 (Postamtum),
Leopold Zöller,
Rathausstr. 14, postl. und Königplatz 7.

Nr. 246.

Politische Tagesschau.

* Leipzig, 15. Mai.

Wie theilten würdig eine Aufschrift mit, die auf den mit Friedrichsruh in Rücksicht gebliebenen Kreisen stammte und in der es als Pflicht der Reichsregierung bezeichnet wurde, in die durch das Hallenser des Socialisten- gesetzes verlassenen Bahnen des alten Reichs durch ein neues Reichsgesetz gegen die gemeinschaftlichen Ver- streckungen der Unionspartei zurückzutreten. Wir fügten dieser Aufschrift die Bemerkung hinzu, wenn man will, wie verlaute, aus nachgegebener Stelle den damals gemachten Fehler als solchen erkennen und ihn wieder gut zu machen beabsichtige, so werde ich sich zweifelhaft herausstellen, dass der Weg zur Rückkehr ungangbar geworden sei, da es sowohl an den rechten Wämmen zur Durchführung eines solchen Planes, wie auch an den parlamentarischen Unterstützung fehlen werde. Diese letztere Ansicht hat sich nur allzusehr als die richtige hergestellt. An den jetzigen Reichstag wagten sich bei seiner ganz wesentlichen auf die Schule des ersten Nachfolgers des Fürsten Bismarck zurückzuführenden Zusammenfügung die maßgebenden Kreise mit einer neuen Vorlage gegen die Unionsbewegung nicht heraus, und das der laufende Reichstag gänzlicher für einen solchen Zweck zusammengezogen sei, waren sie selber nicht. Da verlaufen sie ihr Glück beim preußischen Landtage mit einer Novelle zum Vereins- gesche, die aber in Folge der noch auf ganz andere Ziele gerichteten Wünsche der Verfasser eine Beschränkung hat, für die selbst in dem so conservativen Abgeordnetenkamme auf Annahme nicht zu rechnen ist und die nur zu gezeigt ist, im ganzen Reiche eine oppositionelle Strömung zu erzeugen oder vielmehr die schon vorhandene zu verstärken. Denn alles Dreien und Deuten hilft nicht über die Thatache hinweg, dass der dem preußischen Landtage zugegangene Gesetzesentwurf einen durch und durch revolutionären Geist abmett und dass er, wenn er Gesetz würde, die Beteiligung des Volkes an den politischen Leben geradzu aufheben müsste, weil es jede politische Regierung der Willkür und dem Unverstände der untergeordneten Polizeigebäude preiszähle. Selbstverständlich findet er daher gerade in dem Organe, das auf Auflösung des Fürsten Bismarck immer wieder auf ein Specialgesetz des Reichs gegen die Sozialdemokratie bedrängt hat, in den "Hamb. Räder", eine entschiedene Verurtheilung. Das Blatt schreibt u. a.:

"Es ist gar kein Bedürfnis nach neuen gesetzlichen Verhüttungen gegen andere als sozialdemokratische Vereine, Versammlungen u. dergl. vorhanden. Was an politischen, bürgerlichen oder sonstigen staatsgefährlichen Verhüttungen vorliegt ist, kann auch die bestehende Schlagkraft genügend niedergehalten und ungeschäftlich gemacht werden. Das ist nicht der sozialdemokratischen Propaganda gegenüber nicht der Fall. Sie allein wäre also herauszusagen und zu treffen müssen. Das gerichtet aber in die preußischen Sozialnovelle nicht. Man spricht im Allgemeinen von Versammlungen und Vereinen, die den Strafgesetzen zu entziehen, oder die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gründen. Sofern Vereine und Versammlungen sollen von den Polizeibehörden aufgehoben oder geschlossen werden können. Auf diese Weise werden wir, ohne dass dazu eine Rechtsanwaltschaft vorliegt, alte Vereine, Versammlungen betreffen, von denen die Polizei an-

ihnen eine Novelle im Landtag vorlegen wird, die nur das Verbot aufhebt. Hier erfolgt nach dem finanzpolitischen Gesetz ein „Bauern des Ministeriums v. Bocksdorff“: Der Bauern ist, was bei den finanzpolitischen Berichten des Reichstags ähnlich ist, im finanzpolitischen Bericht nicht vorausgedacht, aber aus dem daraus folgenden Ausserungen des Abg. Böcksdorff ergiebt sich, dass Staatssekretär von Bocksdorff darum der Ansicht war, die Novelle im Landtag werde sich darauf beziehen, nur den Betrieb im Handel anzuheben; denn Abg. Richter bemerkte auf diesen Gesetz: „Ja, wenn Sie das nur beabsichtigen, verehrt Herr Minister, dann hätten Sie die Novelle längst einzubringen sollen.“

Der Antrag zur Annahme gelangt, ist deshalb fraglich, weil er nur eine Wiederholung bedeutet würde. Er hat jedenfalls auch nur den Zweck eines Beruhigens, den Reichstagssatz sowohl, wie Herrn v. Bocksdorff über die Voraussetzung der preußischen Novelle zur Vereinsgefahr zum Nutzen zu bringen und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Auslastung über den Antrag einzutragen und indirekt über das preußische Vorrecht zu veranlassen. Es ist jedoch sehr unvoraussichtlich, dass irgend eine wichtige Stimme am Bauratversammlung sich protestieren lässt.

Gegen die böhmisch-mährische Sprachenverordnung haben,

wie wir schon kurz mittheilen, die Professoren der Prager deutschen Universität einen krassen Protest mit dem Gründen an die beiden Häuser des Reichstages veröffentlicht, auf baldige Aufhebung der Sprachenverordnungen mit allem Nachdruck hinzuweisen. Wie eben aus dem von zwei deutschen Professoren getragenen und von ersten Freunden der Sache im Reichstag vorgelegten wird, die nur das Verbot aufhebt. Hier erfolgt nach dem finanzpolitischen Gesetz ein „Bauern des Ministeriums v. Bocksdorff“: Der Bauern ist, was bei den finanzpolitischen Berichten des Reichstags ähnlich ist, im finanzpolitischen Bericht nicht vorausgedacht, aber aus dem daraus folgenden Ausserungen des Abg. Böcksdorff ergiebt sich, dass Staatssekretär von Bocksdorff darum der Ansicht war, die Novelle im Landtag werde sich darauf beziehen, nur den Betrieb im Handel anzuheben; denn Abg. Richter bemerkte auf diesen Gesetz: „Ja, wenn Sie das nur beabsichtigen, verehrt Herr Minister, dann hätten Sie die Novelle längst einzubringen sollen.“

Der Antrag zur Annahme gelangt, ist deshalb fraglich, weil er nur eine Wiederholung bedeutet würde. Er hat jedenfalls auch nur den Zweck eines Beruhigens, den Reichstagssatz sowohl, wie Herrn v. Bocksdorff über die Voraussetzung der preußischen Novelle zur Vereinsgefahr zum Nutzen zu bringen und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Auslastung über den Antrag einzutragen und indirekt über das preußische Vorrecht zu veranlassen. Es ist jedoch sehr unvoraussichtlich, dass irgend eine wichtige Stimme am Bauratversammlung sich protestieren lässt.

Gegen die böhmisch-mährische Sprachenverordnung haben, wie wir schon kurz mittheilen, die Professoren der Prager deutschen Universität einen krassen Protest mit dem Gründen an die beiden Häuser des Reichstages veröffentlicht, auf baldige Aufhebung der Sprachenverordnungen mit allem Nachdruck hinzuweisen. Wie eben aus dem von zwei deutschen Professoren getragenen und von ersten Freunden der Sache im Reichstag vorgelegten wird, die nur das Verbot aufhebt. Hier erfolgt nach dem finanzpolitischen Gesetz ein „Bauern des Ministeriums v. Bocksdorff“: Der Bauern ist, was bei den finanzpolitischen Berichten des Reichstags ähnlich ist, im finanzpolitischen Bericht nicht vorausgedacht, aber aus dem daraus folgenden Ausserungen des Abg. Böcksdorff ergiebt sich, dass Staatssekretär von Bocksdorff darum der Ansicht war, die Novelle im Landtag werde sich darauf beziehen, nur den Betrieb im Handel anzuheben; denn Abg. Richter bemerkte auf diesen Gesetz: „Ja, wenn Sie das nur beabsichtigen, verehrt Herr Minister, dann hätten Sie die Novelle längst einzubringen sollen.“

Der Antrag zur Annahme gelangt, ist deshalb fraglich, weil er nur eine Wiederholung bedeutet würde. Er hat jedenfalls auch nur den Zweck eines Beruhigens, den Reichstagssatz sowohl, wie Herrn v. Bocksdorff über die Voraussetzung der preußischen Novelle zur Vereinsgefahr zum Nutzen zu bringen und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Auslastung über den Antrag einzutragen und indirekt über das preußische Vorrecht zu veranlassen. Es ist jedoch sehr unvoraussichtlich, dass irgend eine wichtige Stimme am Bauratversammlung sich protestieren lässt.

Als der Reichstag im November wieder zusammengesetzt, brachte Abg. Richter in seiner Rede am 30. November die Angleichung des Reichstags zu Preußen, die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gründen. Sofern Vereine und Versammlungen sollen von den Polizeibehörden aufgehoben oder geschlossen werden können. Auf diese Weise werden wir, ohne dass dazu eine Rechtsanwaltschaft vorliegt, alte Vereine, Versammlungen betreffen, von denen die Polizei an-

ihnen eine Novelle im Landtag vorgelegt wird, die nur das Verbot aufhebt. Hier erfolgt nach dem finanzpolitischen Gesetz ein „Bauern des Ministeriums v. Bocksdorff“: Der Bauern ist, was bei den finanzpolitischen Berichten des Reichstags ähnlich ist, im finanzpolitischen Bericht nicht vorausgedacht, aber aus dem daraus folgenden Ausserungen des Abg. Böcksdorff ergiebt sich, dass Staatssekretär von Bocksdorff darum der Ansicht war, die Novelle im Landtag werde sich darauf beziehen, nur den Betrieb im Handel anzuheben; denn Abg. Richter bemerkte auf diesen Gesetz: „Ja, wenn Sie das nur beabsichtigen, verehrt Herr Minister, dann hätten Sie die Novelle längst einzubringen sollen.“

Der Antrag zur Annahme gelangt, ist deshalb fraglich, weil er nur eine Wiederholung bedeutet würde. Er hat jedenfalls auch nur den Zweck eines Beruhigens, den Reichstagssatz sowohl, wie Herrn v. Bocksdorff über die Voraussetzung der preußischen Novelle zur Vereinsgefahr zum Nutzen zu bringen und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Auslastung über den Antrag einzutragen und indirekt über das preußische Vorrecht zu veranlassen. Es ist jedoch sehr unvoraussichtlich, dass irgend eine wichtige Stimme am Bauratversammlung sich protestieren lässt.

Gegen die böhmisch-mährische Sprachenverordnung haben, wie wir schon kurz mittheilen, die Professoren der Prager deutschen Universität einen krassen Protest mit dem Gründen an die beiden Häuser des Reichstages veröffentlicht, auf baldige Aufhebung der Sprachenverordnungen mit allem Nachdruck hinzuweisen. Wie eben aus dem von zwei deutschen Professoren getragenen und von ersten Freunden der Sache im Reichstag vorgelegten wird, die nur das Verbot aufhebt. Hier erfolgt nach dem finanzpolitischen Gesetz ein „Bauern des Ministeriums v. Bocksdorff“: Der Bauern ist, was bei den finanzpolitischen Berichten des Reichstags ähnlich ist, im finanzpolitischen Bericht nicht vorausgedacht, aber aus dem daraus folgenden Ausserungen des Abg. Böcksdorff ergiebt sich, dass Staatssekretär von Bocksdorff darum der Ansicht war, die Novelle im Landtag werde sich darauf beziehen, nur den Betrieb im Handel anzuheben; denn Abg. Richter bemerkte auf diesen Gesetz: „Ja, wenn Sie das nur beabsichtigen, verehrt Herr Minister, dann hätten Sie die Novelle längst einzubringen sollen.“

Der Antrag zur Annahme gelangt, ist deshalb fraglich, weil er nur eine Wiederholung bedeutet würde. Er hat jedenfalls auch nur den Zweck eines Beruhigens, den Reichstagssatz sowohl, wie Herrn v. Bocksdorff über die Voraussetzung der preußischen Novelle zur Vereinsgefahr zum Nutzen zu bringen und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Auslastung über den Antrag einzutragen und indirekt über das preußische Vorrecht zu veranlassen. Es ist jedoch sehr unvoraussichtlich, dass irgend eine wichtige Stimme am Bauratversammlung sich protestieren lässt.

Als der Reichstag im November wieder zusammengesetzt, brachte Abg. Richter in seiner Rede am 30. November die Angleichung des Reichstags zu Preußen, die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gründen. Sofern Vereine und Versammlungen sollen von den Polizeibehörden aufgehoben oder geschlossen werden können. Auf diese Weise werden wir, ohne dass dazu eine Rechtsanwaltschaft vorliegt, alte Vereine, Versammlungen betreffen, von denen die Polizei an-

ihnen eine Novelle im Landtag vorgelegt wird, die nur das Verbot aufhebt. Hier erfolgt nach dem finanzpolitischen Gesetz ein „Bauern des Ministeriums v. Bocksdorff“: Der Bauern ist, was bei den finanzpolitischen Berichten des Reichstags ähnlich ist, im finanzpolitischen Bericht nicht vorausgedacht, aber aus dem daraus folgenden Ausserungen des Abg. Böcksdorff ergiebt sich, dass Staatssekretär von Bocksdorff darum der Ansicht war, die Novelle im Landtag werde sich darauf beziehen, nur den Betrieb im Handel anzuheben; denn Abg. Richter bemerkte auf diesen Gesetz: „Ja, wenn Sie das nur beabsichtigen, verehrt Herr Minister, dann hätten Sie die Novelle längst einzubringen sollen.“

Der Antrag zur Annahme gelangt, ist deshalb fraglich, weil er nur eine Wiederholung bedeutet würde. Er hat jedenfalls auch nur den Zweck eines Beruhigens, den Reichstagssatz sowohl, wie Herrn v. Bocksdorff über die Voraussetzung der preußischen Novelle zur Vereinsgefahr zum Nutzen zu bringen und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Auslastung über den Antrag einzutragen und indirekt über das preußische Vorrecht zu veranlassen. Es ist jedoch sehr unvoraussichtlich, dass irgend eine wichtige Stimme am Bauratversammlung sich protestieren lässt.

Gegen die böhmisch-mährische Sprachenverordnung haben, wie wir schon kurz mittheilen, die Professoren der Prager deutschen Universität einen krassen Protest mit dem Gründen an die beiden Häuser des Reichstages veröffentlicht, auf baldige Aufhebung der Sprachenverordnungen mit allem Nachdruck hinzuweisen. Wie eben aus dem von zwei deutschen Professoren getragenen und von ersten Freunden der Sache im Reichstag vorgelegten wird, die nur das Verbot aufhebt. Hier erfolgt nach dem finanzpolitischen Gesetz ein „Bauern des Ministeriums v. Bocksdorff“: Der Bauern ist, was bei den finanzpolitischen Berichten des Reichstags ähnlich ist, im finanzpolitischen Bericht nicht vorausgedacht, aber aus dem daraus folgenden Ausserungen des Abg. Böcksdorff ergiebt sich, dass Staatssekretär von Bocksdorff darum der Ansicht war, die Novelle im Landtag werde sich darauf beziehen, nur den Betrieb im Handel anzuheben; denn Abg. Richter bemerkte auf diesen Gesetz: „Ja, wenn Sie das nur beabsichtigen, verehrt Herr Minister, dann hätten Sie die Novelle längst einzubringen sollen.“

Der Antrag zur Annahme gelangt, ist deshalb fraglich, weil er nur eine Wiederholung bedeutet würde. Er hat jedenfalls auch nur den Zweck eines Beruhigens, den Reichstagssatz sowohl, wie Herrn v. Bocksdorff über die Voraussetzung der preußischen Novelle zur Vereinsgefahr zum Nutzen zu bringen und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Auslastung über den Antrag einzutragen und indirekt über das preußische Vorrecht zu veranlassen. Es ist jedoch sehr unvoraussichtlich, dass irgend eine wichtige Stimme am Bauratversammlung sich protestieren lässt.

Als der Reichstag im November wieder zusammengesetzt, brachte Abg. Richter in seiner Rede am 30. November die Angleichung des Reichstags zu Preußen, die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gründen. Sofern Vereine und Versammlungen sollen von den Polizeibehörden aufgehoben oder geschlossen werden können. Auf diese Weise werden wir, ohne dass dazu eine Rechtsanwaltschaft vorliegt, alte Vereine, Versammlungen betreffen, von denen die Polizei an-

ihnen eine Novelle im Landtag vorgelegt wird, die nur das Verbot aufhebt. Hier erfolgt nach dem finanzpolitischen Gesetz ein „Bauern des Ministeriums v. Bocksdorff“: Der Bauern ist, was bei den finanzpolitischen Berichten des Reichstags ähnlich ist, im finanzpolitischen Bericht nicht vorausgedacht, aber aus dem daraus folgenden Ausserungen des Abg. Böcksdorff ergiebt sich, dass Staatssekretär von Bocksdorff darum der Ansicht war, die Novelle im Landtag werde sich darauf beziehen, nur den Betrieb im Handel anzuheben; denn Abg. Richter bemerkte auf diesen Gesetz: „Ja, wenn Sie das nur beabsichtigen, verehrt Herr Minister, dann hätten Sie die Novelle längst einzubringen sollen.“

Der Antrag zur Annahme gelangt, ist deshalb fraglich, weil er nur eine Wiederholung bedeutet würde. Er hat jedenfalls auch nur den Zweck eines Beruhigens, den Reichstagssatz sowohl, wie Herrn v. Bocksdorff über die Voraussetzung der preußischen Novelle zur Vereinsgefahr zum Nutzen zu bringen und die Vertreter der übrigen Regierungen zu einer Auslastung über den Antrag einzutragen und indirekt über das preußische Vorrecht zu veranlassen. Es ist jedoch sehr unvoraussichtlich, dass irgend eine wichtige Stimme am Bauratversammlung sich protestieren lässt.

Als der Reichstag im November wieder zusammengesetzt, brachte Abg. Richter in seiner Rede am 30. November die Angleichung des Reichstags zu Preußen, die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gründen. Sofern Vereine und Versammlungen sollen von den Polizeibehörden aufgehoben oder geschlossen werden können. Auf diese Weise werden wir, ohne dass dazu eine Rechtsanwaltschaft vorliegt, alte Vereine, Versammlungen betreffen, von denen die Polizei an-

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Sonntagnachmittag den 15. Mai 1897.

Anzeigen-Preis

die 6 geprägte Seiten 20 Pf.

Seiten unter dem Nebentitel 10 Pf., vor den Sammelanträgen
(geprägt) 40 Pf.

Größere Schriften kost unterem Preis
verzehnfach. Tabellenkarte und Illustration
noch höheren Tarif.

Extra-Billagen (geprägt), nur mit den
Morgen-Ausgabe, ohne Postabrechnung
A. 50.—, mit Postabrechnung A. 70.—

Annahmeschluss für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Mittwochabend 10 Uhr.

Morgen-Ausgabe: Montagmorgen 4 Uhr.

Bei den Billäten und Anzeigenkarten je eins
halb Stunde früher.

Anzeigen sind erst an die Expedition
zu richten.

Druck und Verlag von C. Wolf in Leipzig.

91. Jahrgang.

Feuilleton.

Die Feuerzangenbowle

von Max Klinger

mit Illustrationen von

Walter Leistikow

und einem Vorwort von

Wilhelm Raabe

mit einer handschriftlichen Widmung

des Verfassers

und einer handschriftlichen

Autographur des Herausgebers

Max Klinger

mit einer handschriftlichen

Autographur des Herausgebers

Wilhelm Raabe

mit einer handschriftlichen

Autographur des Herausgebers

Max Klinger

mit einer handschriftlichen

Autographur des Herausgebers